AMTSBLATT

der Stadt Herten

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Herten am Mittwoch, den 27. November 2019 um 17.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten	2 - 4
2.	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten hier: Kommunalwahl 2020	5
3.	Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Herten für die Wahlperiode 2014 - 2020	6
4.	Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019	7 - 11
5.	Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019	12 - 14
6.	Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019	15 - 19
7.	Entgeltordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019	20 - 22
8.	Nutzungsordnung der Freizeitanlage Westerholt vom 28.10.2019	23 - 27
9.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG	28 - 29
10.	Ortsübliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Fernwärmeleitung von Bottrop bis nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH	30 - 31

Herausgeber und Druck: Stadt Herten

"Der Bürgermeister"

Redaktion: Dezernat 1, Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der

Stadt Herten

Ausgabenummer: **14/2019**Ausgabetag: **08.11.2019**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: 107

Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt:

Am Mittwoch, 27.11.2019, findet um 17.00 Uhr

im Großen Sitzungssaal des Rathauses Herten

eine Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL:

OFFENTLICHER TEIL:		
1.	Genehmigung der Tagesordnung	
2.	Einwohnerfragen nach § 27 Abs. 7 GeschO	
3.	Niederschrift 43/14-20 und 44/14-20	
4.	Änderung der Besetzung im Ausschuss für Arbeit, Stadtentwicklung und Umwelt - Nachfolge für das stellvertretende beratende Mitglied Desiree Pawlik	19/208
5.	Jahresabschluss 2018 der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH - Ergebnisverwendung 2018	19/201
6.	Auflösung der Stadtwerke Energie Verbund SEV GmbH	19/218
7.	Städtische Jahres- und Gesamtabschlüsse	
7.1	Gesamtabschluss 2016 - Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 - Behandlung des Gesamtjahresergebnisses - Entlastung des Bürgermeisters	19/193
7.2	Gesamtabschluss 2017 - Feststellung des Gesamtabschlusses 2017 - Behandlung des Gesamtjahresergebnisses - Entlastung des Bürgermeisters	19/192
7.3	Jahresabschluss 2018 - Feststellung des Jahresabschlusses - Behandlung des Jahresfehlbetrages - Entlastung des Bürgermeisters	19/205
8.	Personalaufwendungen hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe	19/209

9.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe - Radweg Marler Straße	19/219
10.	Unterjährige Finanzberichterstattung hier: 3. Quartal 2019	19/188
11.	Haushalt 2020/2021	
11.1	Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden und Einzelratsmitglieder	
11.2	Straßenreinigungsgebühren 2020 - Satzung über den Straßenreinigungsgebührentarif - Gebührenbedarfsberechnung 2020	19/178
11.3	Abfallentsorgungsgebühren 2020 - Gebührenbedarfsberechnung 2020 - Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif 2020 - Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen 2020 - Überprüfung des Mindestbehältervolumens 2020	19/179
11.4	 Friedhofsatzung und Friedhofsgebühren Neufassung der Friedhofsatzung der Stadt Herten Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe 2020 Gebührenbedarfsberechnung 2020 	19/181
11.5	Entwässerungsgebühren 2020 - Satzung über den Abwassergebührentarif - Gebührenbedarfsrechnung 2020	19/211
11.6	Gewässerunterhaltungsgebühren - Änderung der Satzung über den Gebührentarif zur Umlage der Kosten für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten	19/212
11.7	Stellenplan 2020/2021	19/210
11.8	Haushalt 2020/2021 - Beschlussfassung	19/216
12.	Bergbau-Ampelmännchen - Antrag nach § 14 GeschO des Ratsherrn Jürgens vom 14.12.2018 - Antrag nach § 14 GeschO der SPD-Fraktion vom 21.12.2018 - Antrag nach § 14 GeschO der CDU-Fraktion vom 17.12.2018	19/202
13.	Schulorganisatorische Maßnahme - Festlegung der Zügigkeiten der Hertener Schulen in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2020/21	19/207

14.	"Sichere Häfen" - Schreiben des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen vom 05.07.2019	19/221
15.	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten	19/198
16.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 und Jahresabschluss 2018 des HIB - Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 - Behandlung des Jahresüberschusses 2018 - Entlastung des Betriebsausschusses - Entlastung der Betriebsleitung	19/187
17.	Wirtschaftsplan HIB 2020	19/186
18.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 und Jahresabschluss 2018 des ZBH - Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 des ZBH - Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichts 2018 mit der Erfolgsübersicht 2018 des ZBH	19/184
19.	Wirtschaftsplan ZBH 2020	19/182
20.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 4 GeschO	
21.	Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 14 GeschO	
22.	Anfragen von Fraktionen und Ratsmitgliedern gemäß § 15 GeschO	
23.	Mitteilungen der Verwaltung	
NICHT	ÖFFENTLICHER TEIL:	
24.	Neubau eines Technikums mit ergänzenden Labor-und Büroflächen für die SGS Institut Fresenius GmbH am Zukunftsstandort Ewald	19/195
25.	Erwerb eines Grundstücks auf dem Zukunftsstandort Ewald	19/199
26.	Veräußerung von städtischen Erbbaurechtsgrundstücken - Ermächtigung zur Rückziehung von Kaufangeboten	19/215
27.	Mitteilungen der Verwaltung	
Harton	06.11.2019	

Herten, 06.11.2019

gez. Fred Toplak

Stadt Herten Der Wahlleiter

Herten, 06.11.2019

Bekanntmachung

der 4. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Herten hier: Kommunalwahl 2020

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), in Kraft getreten am 05.11.2016, werden nachfolgend Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses der Stadt Herten bekannt gemacht:

Am Donnerstag, 21. November 2019, findet um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Herten, großer Sitzungssaal, I. Obergeschoss, Zimmer 133, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl 2020 statt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Tagesordnung
- 2. Verpflichtung der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 KWahlO
- 3. Kommunalwahl 2020

hier: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

4. Kommunalwahl 2020

hier: Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke – Vorschlag für den Kreiswahlausschuss

5. Verschiedenes

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Gez.

Der Wahlleiter

Matthias Steck

Erster Beigeordneter und Vorsitzender des Wahlausschusses

Herten, 06.11.2019

Bekanntmachung

der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Herten für die Wahlperiode 2014 – 2020

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 861), in Kraft getreten am 05.11.2016, gebe ich hiermit bekannt:

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses auf 10 festgesetzt. Gleichzeitig hat der Rat gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) folgende Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses und ihre persönlichen Vertreterinnen und Vertreter einstimmig gewählt:

Beisitzer/in	Persönliche Vertretung (§ 6 Abs. 1 KWahlO)
Heike Dignaß	Wolfgang Kumpf
Karl-Heinz Forst	Bernd Hauke
Peter Heinrichs	Jörg Rattay
Lieselotte Kowalski	Hasan Yavas
Ursula Schwerma	Uwe Kochanetzki
Kerstin Behrens	Michael Vaupel
Winfried Kunert	Theo Kösters
Stefan Schlüter	Stefan Grave
Hans-Gerd Henke	Martina Herrmann
Martina Ruhardt	Stefan Springer

Hinweis:

Frau Lieselotte Kowalski ist in der Sitzung des Rates der Stadt Herten am 11.10.2017 zur Beisitzerin des Wahlausschusses einstimmig gewählt worden. Sie hat dort die Nachfolge des ausgeschiedenen Ratsherren Michael Jähn angetreten.

Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses ist kraft Gesetz der/die Wahlleiter/in.

Gez.

Der Wahlleiter

Matthias Steck

Erster Beigeordneter und Vorsitzender des Wahlausschusses

Bekanntmachungsanordnung

Die Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.10.2019

gez. Fred Toplak

Bürgermeister

Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Nutzung der städtischen Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Außensportanlagen.

2. <u>Überlassung</u>

2.1 **Zweck**

Die Sportstätten werden den im Stadtgebiet ansässigen Schulen, Sportvereinen und sonstigen Nutzer*innen nach Maßgabe dieser Überlassungs- und Nutzungsordnung und entsprechend der Entgeltordnung zur sportlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt unter der Einschränkung des jederzeitigen Widerrufs der Nutzung.

2.2 Nutzungszeiten

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume und Außensportanlagen stehen den Nutzer*innen montags bis sonntags längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmegenehmigungen durch das Amt für schulische Bildung und Sport erteilt werden. Während der Schulferien stehen die Räumlichkeiten nur in dem Maße zur Verfügung, wie es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen. Die Entscheidung darüber trifft das Amt für schulische Bildung und Sport. Die gesetzlichen Feiertage und die damit verbundenen Verbote sind zwingend zu beachten.

Veranstaltungen und Trainingszeiten sind rechtzeitig zu beenden, so dass die Räume oder Anlagen mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.

2.3 Rangfolge der Überlassung

Die städtischen Sportstätten werden bevorzugt den städtischen Schulen und den im Stadtgebiet ansässigen und dem Stadtsportverband Herten e.V. angehörenden Sportvereinen zur sportlichen Nutzung überlassen. Anderen Verbänden, Vereinen oder Gruppen können städtische Sportstätten nur überlassen werden, wenn dadurch die berechtigten Interessen der vorab genannten Nutzer*innen nicht beeinträchtigt werden.

Für die Vergabe der Turn- und Sporthallen sowie der Außensportanlagen an Vereine und sonstige Nutzergruppen werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Mitgliedschaft des Vereins im Stadtsportverband Herten
- Freiluftsportarten (Außensportanlagen) und Hallensportarten (Sporthalle)
- Besonderheit der jeweiligen Sportart in Bezug auf die Ausstattung der Sporthalle (z. B. Spielfeldgröße, spezielle Geräte, spezielle Markierungen)
- Raumbedarf unter Berücksichtigung bereits vorhandener Nutzungszeiten

- Zahl der Kinder und Jugendlichen im Verein (zur F\u00f6rderung des Kinder- und Jugendsports)
- Anforderungen durch den Wettkampf- und Meisterschaftsbetrieb (Leistungsklasse der Mannschaft oder der Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, höherer Trainingsbedarf von Leistungssportlern und Leistungssportlerinnen)
- Sicherstellung einer optimalen Hallenauslastung durch regelmäßige und systematische Kontrollen

Es ist den Nutzer*innen nicht gestattet, die ihnen zugewiesenen Sportstätten ohne Zustimmung der Stadt Herten anderen Interessenten zu überlassen.

Mit Rücksicht auf das Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen und freiwilligen Schülersportgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch

2.4 Dauer des Nutzungsverhältnisses

Die Dauer des Nutzungsverhältnisses wird vom Amt für schulische Bildung und Sport festgelegt.

2.5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Die Nutzer*innen können das Nutzungsverhältnis bis spätestens einen Werktag vor der Nutzung lösen. Sollten der Stadt Herten bereits Kosten entstanden sein, so sind diese zu erstatten, höchstens jedoch bis zur Höhe des vollen Nutzungsentgeltes.

Ein bestehendes Nutzungsverhältnis kann vom Amt für schulische Bildung und Sport abweichend von dem Nutzungsvertrag unter Ausschluss von Ersatzansprüchen fristlos gelöst werden, wenn

- an der vorzeitigen Rückgabe der Räumlichkeiten ein dringendes schulisches oder öffentliches Interesse besteht,
- die Nutzer*innen die Räumlichkeiten vertragswidrig nutzen oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen,
- die Räumlichkeiten von den Nutzer*innen während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ohne Absprache mit der Stadt Herten länger als 4 Wochen nicht benutzt werden,
- die Nutzer*innen sich trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug befinden.

3. Sperrung und Einschränkung der Nutzung

- 3.1 Die Nutzer*innen müssen in den Umkleideräumen das Schuhzeug wechseln und dürfen die Spielfelder in den Hallen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen betreten.
- 3.2 Rasen und sonstige Außensportflächen dürfen nur bespielt werden, wenn keine nachhaltige Beschädigung zu befürchten ist. Über die Bespielbarkeit entscheidet die für die Außensportanlagen zuständige Dienststelle (ZBH, Grün).

- 3.3 Die für die Zuweisung zuständige Dienststelle (Amt für Schule Bildung und Sport) kann Sportstätten aus witterungsbedingten Gründen, wegen notwendiger Instandsetzungsarbeiten, der baulichen Beschaffenheit oder der Ausstattung sowie aus anderen triftigen Gründen ganz, teilweise oder für bestimmte Sportarten und -zeiten sperren.
- 3.4 Heizungs- und Trainingsbeleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister oder den von der zuständigen Dienststelle benannten Personen bedient werden, es sei denn, dass infolge einer vertraglich festgelegten eigenverantwortlichen Nutzung durch Vereine eine andere Regelung vereinbart ist.
- 3.5 In allen geschlossenen Sportstätten sowie Umkleideräume einschl. Außensportanlagen gilt absolutes Rauchverbot!

4. Mängelmeldung

Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte müssen stets pfleglich behandelt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstandene Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister oder der zuständigen Dienststelle gemeldet werden. In den Fällen, in denen ein Hallenbuch ausgelegt ist, muss sofort nach Bemerken der Mängel oder Schäden eine entsprechende Eintragung vorgenommen werden. Nutzer*innen und Veranstalter*innen sind verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor Nutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

5. <u>Haftung und Haftungsausschluss</u>

- 5.1 Für Schäden an Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Nutzung entstehen, haften Nutzer*innen oder Veranstalter*innen und Schädiger*innen als Gesamtschuldner. Bei Schäden, die nach der Nutzung festgestellt werden, wird vermutet, dass sie während der Nutzung entstanden sind, wenn Nutzer*innen nicht nachweisen können, dass die Schäden schon vorher vorhanden waren.
- 5.2 Die Stadt haftet weder für Unfälle, die sich bei der Nutzung der Sportstätten ereignen, noch für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen, die Nutzer*innen oder Besucher*innen gehören.
- 5.3 Die Nutzer*innen stellen die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei; dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.

6. **Veranstaltungen**

Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt den Veranstalter*innen, auch wenn im Einzelfall oder für bestimmte Sportarten Ausnahmen vereinbart werden. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle.

Veranstalter*innen sind für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Sie müssen für einen entsprechenden Sanitätsdienst sorgen und einen Sportarzt verpflichten, wenn dies bei bestimmten Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Person stattfinden. Die Leitung der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

Die Leitung der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

7. Werbung

Innerhalb der Sportstätten ist die Anbringung von Werbung sowie die Abgabe von Speisen und Getränken nur mit Genehmigung der Stadt Herten gestattet. Die Werbung für Alkohol, Tabakwaren und Spielotheken ist nicht zulässig. Die Werbeflächen sind entsprechend der Vorgaben des Amtes für schulische Bildung und Sport zu befestigen. Werbeflächen, die das äußere Erscheinungsbild verunstalten, sind umgehend zu erneuern oder zu entfernen.

8. Hausrecht

Das der Stadt Herten zustehende Hausrecht wird von den Hausmeistern, Amt für schulische Bildung und Sport oder den Nutzer*innen ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

9. **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die "Bedingungen für die Überlassung und Nutzung von Schulräumen (einschließlich Turnhallen) und Außensportanlagen" vom 16.08.1978 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.10.2019

gez. Fred Toplak

Bürgermeister

Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportstätten der Stadt Herten vom 28.10.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Nutzung der städtischen Sportstätten (Sportplätze, Turn- und Sporthallen, Gymnastik-, Kraft- und Jugendräume) erhebt die Stadt Herten ein privatrechtliches Entgelt nach dieser Entgeltordnung.
- (2) Für nichtsportliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, setzt der Bürgermeister das Entgelt unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.
- (3) Bei den nach Stunden bemessenen Entgelten gilt jede angefangene Stunde als volle Stunde. Vor- und Nachbereitungszeiten (Umziehen, Duschen, Auf- und Abbau) werden nicht berechnet.
- (4) Entgelte:

Sportstätte	Je angefangene Einzelstunde
Einfachturnhalle	15,00 EUR
Doppelsporthalle	25,00 EUR
Dreifeldsporthalle	30,00 EUR
Gymnastikraum	7,50 EUR
Kraftraum	10,00 EUR
Jugendraum	7,50 EUR
Tennensportplatz (Asche)	15,00 EUR
Rasensportplatz	30,00 EUR
Kunstrasensportplatz	30,00 EUR

§ 2 Entgeltbefreiung

- (1) Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit:
 - a) die Schulen der Stadt Herten
 - b) der Stadtsportverband der Stadt Herten
 - c) Sportvereine der Stadt Herten, die dem Stadtsportverband Herten angeschlossen sind werden nach folgenden Maßgaben befreit:
 - die Jugendabteilungen und -bereiche für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - die Seniorenabteilungen und -bereiche für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb
 - die Seniorenabteilungen und -bereiche für ihren Turnierbetrieb
 - die Jugendabteilungen und -bereiche für ihren Turnierbetrieb
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen die Nutzer*innen von der Zahlung des Entgeltes befreien.

§ 3 Entgeltermäßigung

- (1) Den nachfolgenden Nutzergruppen wird eine Ermäßigung des Entgeltes von 50 % gewährt:
 - a) Dezernate, Bereiche und Institutionen der Stadt Herten
 - b) die nach dem Jugendhilfegesetz anerkannten Vereine und Organisationen mit Sitz in Herten
 - c) Träger der freien Wohlfahrtspflege
- (2) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

§ 4 Nutzungsausfall

Werden Sportstätten nach Erteilung der Nutzungsgenehmigung aus Gründen, die die Stadt Herten nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch auf das Entgelt bestehen.

§ 5 Zahlungsregelung

- (1) Entgeltpflichtig sind die Antragsteller*innen bzw. die gewählten Vorstände nach § 26 BGB. Die Mitglieder nicht rechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Entgelt ist vor Nutzung der Sportstätte fällig. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Stadt Herten unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens.
- (3) Das Nutzungsentgelt für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen ist jeweils zum Ende eines Halbjahres zu zahlen.
- (4) Die Kosten einer notwendigen Sonderreinigung sind neben dem Entgelt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu zahlen und werden gesondert berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.07.2000 in der Fassung vom 31.05.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.10.2019

gez. Fred Toplak Bürgermeister

Überlassungs- und Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten in der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt, Kuhstraße 49, 45701 Herten.

§ 2 Nutzungsmöglichkeiten

Die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) ist eine städtische Einrichtung im Sinne eines Bürgerhauses. Die vorhandenen Räumlichkeiten können für einzelne Veranstaltungen oder auch für eine langfristige Nutzung angemietet werden. In der FBW finden u. a. regelmäßige Sportkurse, Seminare, VHS- und Musikschulunterricht, Vereinstreffen, private Feiern aber auch Bürgerversammlungen und Sitzungen statt. Die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

§ 3 Nutzungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Nutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird durch die Nutzer*innen sowie der für die Vergabe der FBW zuständigen Dienststelle geschlossen.
- (2) Die laut Vertrag überlassenen Räume dürfen von den Nutzer*innen nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen und Zweck genutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u. ä. an Dritte durch die Nutzer*innen ist nicht zulässig.
- (3) Die im Vertrag angegebenen Nutzer*innen sind für die durchzuführende Veranstaltung in den angegebenen Räumen gleichzeitig Veranstalter im rechtlichen Sinne.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) In der FBW können folgende Räumlichkeiten angemietet werden:

1 Saal (133 qm), für max. 120 Personen Caféthek und Küche, für max. 60 Personen Seminarraum 4 (20 qm), für max. 8 - 10 Personen Seminarraum 5 (40 qm), für max. 20 Personen 1 Kinder- und Bewegungsraum (90 qm)

- 1 Gymnastikraum
- 1 Töpferraum
- 1 Werkstatt

Die Bedienung der technischen Geräte der FBW darf grundsätzlich nur durch die Mitarbeiter*innen des Hauses erfolgen.

Die Werkstatträume können nur überlassen werden, soweit eine vorgebildete Fachkraft die Aufsicht übernimmt.

Der Saal wird einzeln nur für Tagungen, Sportkurse und vergleichbare Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Anmietung der Räume ist von Montag bis Donnerstag sowie an Sonntagen im Zeitraum von 8 bis 22 Uhr möglich. Freitags, samstags und vor Feiertagen ist eine Buchung von 8 bis maximal 1 Uhr nachts möglich.

- (2) Die Veranstalter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten besenrein verlassen werden und auch das Außengelände von Veranstaltungsmüll frei bleibt. Des Weiteren darf kein Geschirr o.ä. bei Polterabenden oder anderen Veranstaltungen auf dem Gelände der FBW zerschlagen werden. Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
 Die FBW stellt für Feiern ausreichend Geschirr, Gläser und Besteck zur Verfügung (im Nutzungsentgelt* enthalten). Daher ist die Verwendung von Einweggeschirr bei Veranstaltungen aller Art aus Gründen des Umweltschutzes untersagt.
- (3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Besucher*innen der Veranstaltung und den Veranstalter*innen besteht und nicht zwischen den Besucher*innen und der Stadt Herten.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten erhebt die Stadt Herten ein Nutzungsentgelt. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Das Nutzungsentgelt ist per Überweisung an die Stadtkasse Herten zu leisten.
- (5) Vor Abschluss des Vertrages haben die Veranstalter*innen mit der Stadt Herten und deren Beauftragten die erforderlichen Vorbesprechungen und Abstimmungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sind die Veranstalter*innen verantwortlich. Ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen auch solche seitens der Stadt Herten sind rechtzeitig einzuholen und auf Verlangen der Hausleitung der FBW vorzulegen.
 - Die Veranstalter*innen sind verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten, sowie evtl. anfallende Gebühren (z. B. GEMA) zu entrichten. Die Stadt Herten ist berechtigt, die Überlassung davon abhängig zu machen, dass die Nutzer*innen eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Stadt Herten FBW den Abschluss nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet. Dieser Vertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.
- (6) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (z. B. Streik, Unfall, Unwetter) nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.
 - Ist die Stadt Herten für die Veranstalter*innen mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten gewesen wären, so sind die Veranstalter*innen in diesem Fall zur Erstattung der Vorlagen an die Stadt Herten verpflichtet. Falls die Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten der Veranstalter*innen nicht durchgeführt wird, so haben diese die gesamten Kosten zu tragen. Als Kosten gelten auch Zahlungen, die die Vertragsparteien wegen des Ausfalls der Veranstaltung an Dritte zahlen müssen, sowie die vertraglich vereinbarten Entgelte.

- (7) Die Stadt Herten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
 - b) die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist,
 - c) der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Stadt Herten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen den Nutzer*innen keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Ein Rücktritt vom Vertrag seitens der Mieter*innen ist möglich. Zum Ausgleich für den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand und Unmöglichkeit der Vermietung an Dritte aufgrund Kurzfristigkeit entstehen folgende Ausfallkosten: Absage bis 14 Tage vor Veranstaltung - keine, Absage bis 3 Tage vorher - 20 % der ursprünglichen Mietkosten, Absagen danach volles vereinbartes Nutzungsentgelt*.

- (8) Den von der Stadt beauftragten Dienstkräften steht gegenüber den Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten. Die im Vertrag vereinbarte Höchstteilnehmerzahl zu überschreiten ist unzulässig. Die Nutzer*innen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr Besucher*innen bei einer Veranstaltung anwesend sind, als die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt. Eine Überschreitung führt zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung. Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes der Stadt Herten sind Folge zu leisten. Alle Ausgänge und Notausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
- (9) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die Nutzer*innen, falls erforderlich oder vorgeschrieben, selbst zu sorgen.
- (10) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot (incl. Shisha). Bei privaten Veranstaltungen sind Kerzen und offenes Feuer verboten.
- (11) Die Veranstalter*innen haften für Schäden, die an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, an den Inventaren oder Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzung der übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Die Veranstalter*innen haben dabei Handlungen oder Unterlassungen ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von Besuchern der Veranstaltung in gleichem Umfang zu vertreten, wie ihr eigenes Verhalten. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Dienstpersonal zu melden. Zur Absicherung möglicher Haftungsansprüche wird bei der Anmietung der Räume für private Veranstaltungen eine Kaution erhoben. Der Vermieter ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die er während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer hat, zu verwenden. Nähere Regelungen enthält die jeweils gültige Entgeltordnung der FBW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Überlassungs- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt vom 01.06.1995 außer Kraft.

*redaktionelle Änderung "Entgelt" statt "Gebühr"

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Entgeltordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.10.2019

gez. Fred Toplak

Bürgermeister

Entgeltordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) vom 28.10.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt aufgeführten Räumlichkeiten können bei Bedarf vermietet werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 2 Entgelte

(1) Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde (60 Minuten):

Saal mit Küche/Caféthek (samstags, sonntags, Feiertage	
für die Anmietung für private Feiern)	40,00 Euro
Saal mit Küche/Caféthek (für Tagungen, Sportkurse u. ä.)	25,00 Euro
Saal (für Tagungen, Sportkurse u. ä.)	15,00 Euro
Caféthek und Küche	12,50 Euro
Caféthek und Küche (samstags, sonntags, Feiertage	
für die Anmietung für private Feiern)	20,00 Euro
Seminarraum 5	7,50 Euro
Seminarraum 4	5,00 Euro
Kinder- und Bewegungsraum	7,50 Euro
Gymnastikraum	7,50 Euro
Töpferraum	5,00 Euro
Werkstatt	5,00 Euro

- (2) Die Abrechnung erfolgt in 30-Minuten-Einheiten.
- (3) Bei Vorlage des "Herten-Passes" reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 Euro.

Bei Nutzungen durch Vereine, Verbände, Organisationen, Initiativen erhalten diese eine Ermäßigung von 50 % des oben angegebenen Nutzungsentgeltes, wenn die Veranstaltungen oder Angebote sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden, weiterbildenden oder wissenschaftlichen Zielen dienen. In begründeten Fällen kann die Stadt Herten von der Entgeltentrichtung befreien.

- (4) Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und die Bereitstellung von technischen Geräten, werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
- (5) Das im Nutzungsantrag vereinbarte Entgelt wird durch schriftliche Zahlungsaufforderung festgesetzt und ist gemäß dort angegebener Zahlungsfrist mittels Überweisung an die Stadtkasse Herten zu entrichten.

§ 3 Kaution

Die bei Anmietung der Caféthek mit Küche/des Saals für private Feiern erhobene Kaution laut Überlassungs- und Benutzungsordnung für die FBW beträgt 350,00 Euro.

§ 4 Städtische Nutzung

- (1) Bei städtischen Veranstaltungen kann die Leitung der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt ein Entgelt festlegen, welches sich an der Art der Veranstaltung und den Kosten orientiert, jedoch nicht mehr als 50 % der unter Punkt 2 jeweils festgelegten regulären Raummiete.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Freizeitund Begegnungsstätte Westerholt (FBW/Servicestelle für den Sport) vom 01.06.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Nutzungsordnung der Freizeitanlage Westerholt vom 28.10.2019, die der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Nutzungsordnung der Freizeitanlage Westerholt vom 28.10.2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Aufgrund von § 7 Abs. 4 GO NRW wurde der ursprüngliche Text von Nummer 13 - Inkrafttreten redaktionell geändert in "tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft".

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO-NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 28.10.2019

gez. Fred Toplak

Bürgermeister

Nutzungsordnung der Freizeitanlage Westerholt vom 28.10.2019

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Hertener Sportstättenkonzeptes mit der Neugestaltung und Modernisierung der Sportanlage Westerholt ist eine moderne, nachhaltige Freizeitanlage entstanden. Auf dem neu gestalteten Gelände befinden sich ein neues Umkleidegebäude mit 6 Umkleiden, Schiedsrichter-, Lager- und Sozialräume. Zwei Umkleiden stehen den Bürgerinnen und Bürgern für die Nutzung zur Verfügung. Außerdem sind Außentoiletten für die Öffentlichkeit vorhanden.

Auf der gesamten Platzanlage befinden sich verschiedene Freizeit- und Sportangebote. Neben einem Kunstrasen- und Tennenplatz für Fußball stehen den Bürgerinnen und Bürgern Freizeitangebote wie Beachvolleyball, Boule, Laufbahnen, Mehrgenerationengeräte, Kletterfelsen und Spielplätze zur Verfügung.

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung des o. g. Projektes war und ist die Öffnung der Anlage für das Quartier. Die Öffnung der Freizeitanlage schafft qualitativ hochwertige öffentliche Freiräume für alle Generationen als Kommunikations-, Erholungs-, Spiel- und Bewegungsangebote sowie Begegnungsräume. Ausreichende Sitzmöglichkeiten runden das Bild ab. Weiterhin erfolgt dadurch eine Anpassung an das Wohnumfeld sowie die Versorgung mit quartiersbezogenen Infrastruktureinrichtungen und Angeboten.

Die Freizeitanlage Westerholt ist für alle Bürgerinnen und Bürger, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportler sowie sonstigen Organisationen von montags bis sonntags ganztägig zu den angegebenen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Vor diesem Hintergrund wird die nachfolgende Nutzungsordnung festgeschrieben.

Inhalt

- 1. Nutzungs- und Öffnungszeiten
- 2. Schließdienste
- 3. Zutritt und Hausrecht
- 4. Nutzung durch Schulen und Sportvereine
- 5. Meldepflichtige Veranstaltungen
- 6. Einrichtungen und Geräte
- 7. Vereinseigene Gegenstände
- 8. Nutzungsbeschränkungen
- 9. Reinigung
- 10. Werbung
- 11. Verkauf
- 12. Allgemeine Benutzungshinweise
- 13. Inkrafttreten

1. Nutzungs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten für Bürgerinnen und Bürger, Freizeitsportlerinnen und Freizeitsportler und andere Organisationen sind in den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr. In den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 31. März täglich von 9.00 bis 20.00 Uhr. Die Anlage ist zu den angegebenen Zeiten öffentlich zugänglich.

Die Nutzungszeiten der Schulen und Sportvereine richten sich nach dem Belegungsplan des Sportbüros der Stadt Herten. Die Vereine haben den Sportbetrieb so zu regeln, dass die Freizeitanlage mit Ablauf der Nutzungszeit (22.00 Uhr) geräumt ist. Das duschen und umkleiden sind in den Nutzungszeiten enthalten. Dies gilt auch für die öffentlichen Umkleideräume und Toilettenanlagen.

Der Bogenschießstand ist nur unter Aufsicht der Bürgerschützengilde Westerholt nutzbar. Die Nutzungszeiten werden von der Bürgerschützengilde Westerholt in Absprache mit der Sportverwaltung festgelegt.

2. Schließdienste

Der Schließdienst für die Bürgerinnen und Bürger wird von der Stadt Herten organisiert.

Schulen und Sportvereine, die zur Nutzung der Freizeitanlage berechtigt sind, organisieren ihren Schließdienst selbst. Die Schulen und die vom Verein benannten Vertreter*innen erhalten Schlüssel für die Freizeitanlage.

3. Zutritt und Hausrecht

Vertretern*innen der Stadt Herten ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Gebäude zu gewähren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der sich aus der Nutzungsvereinbarung und Benutzungsverordnung ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten. Dies gilt auch für nicht städtische Vereinsheime auf der Freizeitanlage.

Schulen und Vereinen obliegt während ihrer Anwesenheit auf der Freizeitanlage das Hausrecht. Das übergeordnete Hausrecht durch die Stadt Herten bleibt davon unberührt.

4. Nutzung durch Schulen und Sportvereine

Schulen und Sportvereine nutzen die Freizeitanlage nach dem gültigen Belegungsplan des Sportbüros der Stadt Herten. Schulen haben bei der Nutzung der Freizeitanlage den Vorrang.

5. Meldepflichtige Veranstaltungen

Veranstaltungen jeglicher Art von Schulen, Vereinen, Hobbygruppen und sonstigen Organisationen (Turniere, Meisterschaftsbetrieb, Freundschaftsspiele, Bundesjugendspiele etc.) sind beim Sportbüro der Stadt Herten anzumelden und genehmigungspflichtig. Der Trainings- und Meisterschaftsbetrieb der Vereine auf dem Kunstrasenplatz hat Vorrang, ist aber ebenfalls genehmigungspflichtig.

6. Einrichtungen und Geräte

Die Einrichtungen und Geräte auf der Freizeitanlage sind von allen Nutzer*innen schonend und sachgemäß zu behandeln und zu nutzen. Schäden oder unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen und Geräte sind umgehend dem Sportbüro der Stadt Herten zu melden.

7. Vereinseigene Gegenstände

Vereinseigene Gegenstände auf der Freizeitanlage dürfen den allgemeinen Sportbetrieb durch die Bürgerinnen und Bürger nicht behindern oder gefährden. Die Stadt Herten behält sich vor, diese Gegenstände zu entfernen bzw. das Auf- und Abstellen zu untersagen.

Schadensersatzansprüche gegenüber der Stadt Herten im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder des Diebstahls stehen den Vereinen, anderen Organisationen oder Nutzern nicht zu.

8. Nutzungsbeschränkungen

Die Stadt Herten ist berechtigt, die Nutzung der Freizeitanlage zu beschränken oder zu sperren, wenn infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Freizeitanlage erheblich beschädigt wird oder für die Nutzer*innen eine Unfallgefahr besteht. Die angebrachten Verhaltensregeln an und auf der Freizeitanlage sind zu beachten.

9. Reinigung und Pflege

Die Reinigung und Pflege der gesamten Außenflächen der Freizeitanlage, sowie die Beseitigung von Unrat, Papier, entleeren der Abfallbehälter, reinigen aller Verkehrsflächen, Grünschnitte etc. werden von der Stadt Herten durchgeführt.

Die Reinigung der Umkleiden, Außentoiletten, des Behinderten-WCs und der Schiedsrichterräume werden vom Hertener Immobilienbetrieb organisiert.

Die Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinen zur Verfügung stehen (Vereinsraum, Sozialraum und Lagerraum), werden von den Vereinen in Eigenregie gesäubert, gepflegt und in Ordnung gehalten.

10. Werbung

Werbemaßnahmen jeglicher Art auf der Freizeitanlage können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Herten durchgeführt und angebracht werden. Die Werbung für Alkohol, Tabakwaren und Spielotheken ist grundsätzlich verboten. Werbeflächen, die das äußere Bild verunstalten, sind umgehend zu erneuern oder zu entfernen.

11. Verkauf

Den Vereinen und sonstigen Nutzer*innen von Veranstaltungen wird genehmigt, auf der Freizeitanlage während des Trainingsbetriebs und bei genehmigten Veranstaltungen Imbisswaren und Getränke zu verkaufen. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken wird eine gaststättenrechtliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz benötigt. Diese kann beim Gewerbeamt der Stadt Herten beantragt werden.

12. Allgemeine Nutzungshinweise

Bauordnungsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen des Brandschutzes sind zu beachten. Auflagen der Stadt Herten sind zu befolgen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das sonstige Gelände der Freizeitanlage darf nicht befahren werden. Fahrräder sind außerhalb der Anlage abzustellen.

Bei Musikveranstaltungen ist eine gesonderte Genehmigung bei der Stadt Herten einzuholen. Hier gelten besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen.

Tiere müssen auf der Freizeitanlage zwingend an die Leine genommen werden.

Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung und die Gesetze über Sonn- und Feiertage NRW sind zu beachten.

13. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

Aufgrund von § 7 Abs. 4 GO NRW wurde der ursprünglicher Text "tritt mit Ratsbeschluss vom 09.10.2019 in Kraft" redaktionell geändert in "tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft".

^{*} redaktionelle Änderung:

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2018 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG hat am 21.05.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis

- 178.110,33 €

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages ist der Gesellschafter verpflichtet, den Verlust in Höhe von 178 T€ auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.11.2019 – 29.11.2019 im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke, Herner Str. 21, 45699 Herten, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Technologientwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss der HTVG - Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HTVG – Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

 vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Dortmund, den 13. Mai 2019

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Börner Black

Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer

Herten, den 04.11.2019

gez. Fred Toplak Bürgermeister Stadt Herten, den 11.11.2019

Ortsübliche Bekanntmachung im

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer überörtlichen Fernwärmeleitung von Bottrop bis nach Duisburg der Fernwärmeschiene Rhein-Ruhr GmbH

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die wasserrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2019 -Az.: 54.08.04.50-1, über das o. g. Vorhaben, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Zeit vom 18.11.2019 bis einschließlich 02.12.2019 im Dezernat 4, Stadtentwicklungsamt, Raum 351, Kurt-Schumacher-Str. 2 in 45699 Herten

- montags von 08.30 16.00 Uhr,
- dienstags und mittwochs von 08.30 12.30 Uhr,
- donnerstags von 08.30 12.30 Uhr und von 14.00 17.30 Uhr,
- freitags von 08.30 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Entscheidung über die Planfeststellung ist auf Grundlage der §§ 65 ff. UVPG in Verbindung mit den §§ 72 ff. VwVfG NRW ergangen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) erteilt.

Gemäß § 27a VwVfG NRW wird zeitgleich der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf

31

unter

http://www.brd.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html

veröffentlicht.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Ich weise darauf hin, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Im Auftrag

gez. Yvonne Malchow